

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung vom 27.03.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 13.12.2024 erlassen:

Artikel 1
Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Es wird vermutet, dass Hauptwohnung diejenige Wohnung ist, die im Melderegister als Hauptwohnung geführt wird. Erweist sich das Melderegister als unrichtig, so ist Hauptwohnung diejenige Wohnung, die als Hauptwohnung zu melden gewesen wäre.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Aufgrund dieser Satzung darf für den Rückwirkungszeitraum niemand schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Bestandskräftige Veranlagungsverfahren bleiben von der Rückwirkung unberührt.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 28.03.2025

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil Böhnke

(L.S.)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 28.03.2025

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke

(L.S.)